

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 170/09 B

L 8 AL 5530/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AL 586/02 (SG Mannheim)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Krankenversicherung AG,
Aachener Straße 300, 50933 Köln.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2010 durch den Vorsitzenden Richter Eicher, die Richter Dr. Fichte und Coseriu sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Geppert und Hartmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. September 2009 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat der Beigeladenen die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten; darüber hinaus sind keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind die Zahlung höherer Arbeitslosenhilfe sowie die Erstattung höherer Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat - im Anschluss an die Zurückverweisung der Sache durch das Revisionsurteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 5.9.2006 - der Klage teilweise stattgegeben (*Urteil vom 18.9.2009*).
- 2 Mit der Beschwerde macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung sowie eine Divergenz geltend und rügt Verfahrensfehler. Grundsätzlich bedeutsam sei die Rechtsfrage, ob ein Folgebescheid, der auf einer angefochtenen fehlerhaften Verwaltungsentscheidung beruhe, mittels Widerspruchs gesondert angefochten werden müsse. Insoweit habe das LSG zu Unrecht die Bestandskraft von Folgebescheiden angenommen. Die Basis der Folgebescheide sei stets die mit Widerspruch angefochtene Entscheidung gewesen. Bei der Prüfung des § 207a Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) sei auf die gesamte Dauer der Leistungen abzustellen. Es sei daher grundsätzlich bedeutsam, "ob bei einer solchen Bestimmung die Beurteilung für die Dauer der Leistungen eine Aufteilung nach monatlichen Raten erfolgen darf, wenn dies im Ergebnis zu einer Benachteiligung der Betroffenen führt". Außerdem sei es im Hinblick auf die überlange Verfahrensdauer "eine grundsätzliche und für viele Verfahren bedeutsame Rechtsfrage, ob im Hinblick auf Art 13 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) eine Verletzung von Art 6 EMRK eine Nichtzulassungsbeschwerde alleine deswegen zulässig und begründet macht". Insoweit habe das LSG mit dem Verstoß gegen Art 6 EMRK (überlange Verfahrensdauer) auch einen Verfahrensverstoß begangen, auf dem die Entscheidung beruhe. Es entspreche allgemeiner Erfahrung, dass Gerichtsverfahren verschleppt würden, in denen die Rechtsfrage klar sei, aber ein Vorwand gesucht werde, dem Anspruch entgegenzuarbeiten. Das LSG habe vorliegend nach Gründen gesucht, um den Ausführungen des früheren Prozessbevollmächtigten der Klägerin, den man auch als Prozessbevollmächtigten nicht habe akzeptieren wollen, keinerlei Beachtung schenken zu müssen. Dieses Verhalten indiziere fehlende richterliche Unabhängigkeit und verletze das Recht auf den gesetzlichen Richter (*Art 101 Grundgesetz <GG>*). Mit der Entscheidung, dass Folgebescheide bestandskräftig geworden und nicht Gegenstand des Rechtsstreits geworden seien, habe das LSG eine Überraschungsentscheidung getroffen, die den Anspruch auf ein faires Verfahren und auf rechtliches Gehör verletze (§ 62 Sozialgerichtsgesetz <SGG>); auch das Übergehen der Ausführung zu § 207a SGB III verstoße gegen § 62 SGG. Schließlich weiche das LSG von der Revisionsentscheidung des BSG vom 5.9.2006 ab, in der die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen worden sei, weil das LSG von einer Bestandskraft der Folgebescheide ausgehe, das BSG hingegen keine Bestandskraft der Bescheide "erklärt" habe.



II

- 3 Die Beschwerde ist unbegründet; soweit es den von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) wegen der überlangen Verfahrensdauer betrifft, ist ihr entgegenzuhalten, dass die von ihr aufgeworfene Rechtsfrage mittlerweile geklärt ist. Im Übrigen entspricht der Vortrag zu den Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung, zur angeblichen Abweichung des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und zu den behaupteten Verfahrensfehlern des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Darlegung bzw Bezeichnung dieser Zulassungsgründe (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Fragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage aufzeigen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 5 Diesen formalen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung lediglich gerecht, soweit es den Vortrag der Klägerin zur überlangen Verfahrensdauer betrifft. Allerdings ist mittlerweile geklärt, dass allein der Umstand einer überlangen Verfahrensdauer nicht die Zulassung der Revision rechtfertigt, wenn die überlange Verfahrensdauer nicht den Inhalt der Entscheidung selbst beeinflusst haben kann (*vgl den Senatsbeschluss vom 28.2.2008 - B 7 AL 109/07 B - mwN*). Zwar stützt die Klägerin ihre Nichtzulassungsbeschwerde auch auf einen entsprechenden Verfahrensverstoß, indem sie vorträgt, es sei "allgemeine Erfahrung", dass Gerichtsverfahren verschleppt würden, und indem sie in diesem Zusammenhang behauptet, der Inhalt der Entscheidung beruhe auf der langen Verfahrensdauer. Eine Spezifizierung dieser Behauptungen fehlt indes völlig, sodass der Vortrag der Klägerin zum angeblichen Verfahrensfehler nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Dies gilt in gleicher Weise zu der in diesem Zusammenhang erhobenen Rechtsbehauptung, das Verhalten des LSG verstoße auch



gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter (*Art 101 GG*). Hierzu fehlt es an jeglicher schlüssigen Darlegung.

- 6 Soweit die Klägerin ansonsten Rechtsfragen formuliert, fehlt es zumindest an hinreichenden Ausführungen zu deren Klärungsfähigkeit. Zur Darlegung der Klärungsfähigkeit hätte die Klägerin den nach ihrer Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und insbesondere den Schritt darlegen müssen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die Klägerin hätte hierfür zunächst den Sachverhalt ausreichend schildern müssen, was nicht geschehen ist. Daran anschließend hätte sie erläutern müssen, dass und an welcher Stelle die aufgeworfenen Rechtsfragen im angestrebten Revisionsverfahren hätten beantwortet werden müssen. Auch hieran fehlt es völlig. Die Klägerin hat nicht einmal den Streitgegenstand des Verfahrens dargelegt.
- 7 Damit mangelt es aber in gleicher Weise an der Bezeichnung der von der Klägerin gerügten Divergenz. Denn hierfür hätte mit der Beschwerdebegründung deutlich gemacht werden müssen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist, nicht etwa nur eine ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführung oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmt hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Auch hierfür ist als Basis die genaue Mitteilung bzw Herausarbeitung des Sachverhalts Voraussetzung.
- 8 Dies gilt in gleicher Weise für die Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), und zwar sowohl für die von der Klägerin ausdrücklich gerügten weiteren Verfahrensmängel als auch für den ggf im Vortrag der Klägerin liegenden angeblichen Verfahrensmangel, dass das LSG gegen *§ 170 Abs 5 SGG* verstoßen habe, weil es seiner Entscheidung nicht die rechtliche Beurteilung des BSG im Zurückverweisungsurteil zugrunde gelegt habe. Mit der Beschwerdebegründung sind nämlich die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (*vgl nur BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Der Senat muss allein anhand der Begründung nicht nur darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt, sondern auch, ob die Entscheidung des LSG auf dem angeblichen Verfahrensmangel beruhen kann. Hiervon wäre nur dann abzusehen, wenn es sich bei den geltend gemachten Verfahrensmängeln um absolute Revisionsgründe iS des *§ 547 Zivilprozessordnung* handeln würde; dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Ohne genaue Sachverhaltsschilderung ist zumindest nicht beurteilbar, ob die Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Verfahrensfehler beruhen kann. Abgesehen davon fehlt es bereits mangels genauer Schilderung des Verfahrensablaufs an einer schlüssigen Darlegung des behaupteten Verfahrensmangels selbst.



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)